

## Protokoll

über die Sitzung 01/2025 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, am Freitag, den 10. Januar 2025.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 13:08 Uhr.

Anwesend sind 28 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RA Hinne, RAin Schwering, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Heise, RAin Hiesserich, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers- Quill, RA Lührmann, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RA Schröer, RA Dr. Seel, RA Teuner, RA Dr. Wessels, RAin Winter, RA Wolff.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher

der Geschäftsführer RA Podszun sowie die Geschäftsführerinnen RAin Gzaderi und Syndikus-RAin Koch.

Es fehlen entschuldigt:

RAin Friebertshäuser-Kauermann und RA Hofmeister.

### **Tagesordnung**

#### **01. RAK Intern**

RA Otto teilt mit, ...

##### Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

#### **02. Umgang mit Fremdgeldern**

Letztmalige Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem FKAustG in Bezug auf Sammeltreuhandkonten von Rechtsanwälten bis 31. Dezember 2025

RA Otto und RAin Koch berichten, das BMF habe eine weitere Verlängerung des Nichtbeanstandungsbeschlusses bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Bezug auf Sammelanderkonten von Rechtsanwälten um ein Jahr bis um 31.12.2025 beschlossen. Unbeschadet dessen bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Auch nach Auslaufen des Nichtbeanstandungserlasses würden Banken Sammelanderkonten nicht prüfen, sondern diese schließen. Zugleich könnten Fremdgeldtransaktionen nicht über anwaltliche Geschäftskonten abgewickelt werden, da dies zu dessen Aufkündigung führen würde. Es bedürfe deshalb zwingend gesetzlicher Änderungen, die eine angemessene Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über die Führung von Sammelanderkonten gewährleisten und so die Ausnahme der Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem FKAustG in Einklang

mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards (CRS) ermöglichen. RA Dr. Wessels führt hierzu ergänzend aus. Das Thema stehe sowohl auf der Tagesordnung der kommenden Präsidentenkonferenzen am 22.01. und 13.03.2025 als auch der nächsten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.05.2025.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**03. Abkündigung der On-Premise-Lösung „DATEV Berufsorganisation RAK“ zum 31.12.2027**

RA Otto teilt mit, ...

**04. Gesetzgebung**

a) Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

RA Hinne weist darauf hin, das BMJ führe eine Evaluierung des am 01.10.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt durch. Dieses sog. Legal-Tech-Gesetz sei im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Lockerung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, stark umstritten gewesen. Mit der Evaluierung solle ergründet werden, wie die durch das Gesetz geschaffenen neuen Möglichkeiten in der Praxis aufgenommen werden und ob in bestimmten Situationen Probleme aufgetaucht seien. Der Zugang zur Umfrage sei über das beA-Portal möglich.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) und Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

RA Otto berichtet, das Justizstandort-Stärkungsgesetz und das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH seien jeweils im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Nach jetzigem Stand sei beabsichtigt, die Einrichtung des Commercial Courts am OLG Düsseldorf zu vollziehen. RA Dr. Butterwegge merkt an, der Stärkung des Gerichtsstandortes Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten stehe insbesondere die AGB-Rechtsprechung des BGH entgegen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**05. Notwendigkeit einer Eintragung in das Telefonbuch / die Gelbe Seiten gem. §§ 27 BRAO, 5 BORA**

hier: Anfrage der ETL Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

RA Otto teilt mit, es liege die berufsrechtliche Anfrage vor, ob es zwingend erforderlich sei, als Rechtsanwaltsgesellschaft sowohl im Telefonbuch als auch in den Gelben Seiten verzeichnet zu sein.

Die Angelegenheit wird erörtert. Einigkeit besteht, dass ein betrieblicher Telefonanschluss zur pflichtgemäßen Kanzleieinrichtung gemäß §§ 27 BRAO, 5 BORA gehöre. Die Notwendigkeit eines Telefonbucheintrages wird kontrovers diskutiert.

Beschluss:

Zu den Mindestanforderungen der Errichtung einer Anwaltskanzlei gehört ein betrieblicher Telefonanschluss.

**06. Berichte und Hinweise**

a) Buchpräsentation und Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft am 07./08.11.2024 in Hannover

RA Otto berichtet über die Buchvorstellung und die Konferenz. Die BRAK habe bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Schäfer eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu ergründen. Aus dem nun vorgestellten Buch „Rechtsanwälte als Täter“ ergebe sich, dass diese zu den Treibern des Nationalsozialismus gezählt habe.

Die am Folgetag sich anschließende Konferenz zum Thema „Wie resilient ist die Anwaltschaft?“ habe sich mit der Standhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Anwaltschaft und des Rechtsstaates befasst. Erörtert worden seien Bedrohungen gegen Rechtsanwälte, Netzwerke rechtsextremer Rechtsanwälte und die Aushöhlbarkeit des Rechtsstaates. Dem habe sich eine Podiumsdiskussion zum Thema „Die Anwaltschaft als Verteidigerin des Rechtsstaates“ angeschlossen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Auftaktveranstaltung „NRW gemeinsam gegen Gewalt – Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ am 25.11.2024 in Gelsenkirchen

RA Hinne berichtet von der Veranstaltung. Diese habe sich als Auftakt zur Entwicklung eines Landesaktionsplanes verstanden, um die Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen und insbesondere Frauen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 25.11.2024 in Berlin

RA Otto teilt mit, überwiegend sei aus der Arbeit der Ausschüsse der Satzungsversammlung berichtet worden.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) DAV-Vielfaltstag am 29.11.2024 in Berlin

RA Podszun führt aus, Gegenstand der Veranstaltung sei ein Austausch über die aktuellen Herausforderungen und Zukunftsperspektiven zur Vielfalt und deren Sichtbarkeit in der Anwaltschaft gewesen. Erörtert worden seien Aspekte wie migrantische Wurzeln, Queerness und soziale Herkunft. Diskutiert worden sei auch, ob sich Vielfalt tatsächlich organisieren lasse oder das Thema vielleicht auch überbewertet sei.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

e) Neujahrsempfang am 10. Januar 2025

- als Tischvorlage: Zusagenliste –

RA Otto berichtet über den aktuellen Stand der Zu- und Absagen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) 81. Präsidentenkonferenz am 22.01.2025 in Berlin

RA Otto berichtet zur Tagesordnung der kommenden Präsidentenkonferenz. Thema sei wiederum auch die Zukunft der BGH-Anwaltschaft.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**07. Besetzung des Fachanwaltsausschusses Strafrecht  
hier: Wiederbesetzung für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2029**

RA Otto teilt mit, ...

Beschluss:

RAin Elke Werner, Dortmund,  
RA Dr. Norbert Drees, Marl und  
RA Harald Wostry, Essen,  
werden zu ordentlichen Mitgliedern des Fachanwaltsausschusses Strafrecht  
für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2029 wiederbestellt.

**08. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO**

...

**09. Verschiedenes**

Erörtert wird, dass Anträge gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO nach wie vor nicht unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Teils vergehe ein Zeitraum von mehreren Monaten, teils seien Verfahren eingestellt worden, ohne dass über den Beiordnungsantrag entschieden wurde. Der Umstand, dass die Generalstaatsanwaltschaft auf die Problematik hingewiesen worden sei, habe hieran nichts geändert.

**Zusatztagesordnung**

**01. Vorabentscheidungsersuchen zum Fremdbesitzverbot  
hier: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.12.2024 – Rs.C-295/23**

RA Otto teilt mit, der EuGH habe entschieden, das deutsche Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft sei zulässig. Das Verbot sei gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Hiermit einhergehende Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs seien durch zwingende Gründe des allgemeinen Interesses gedeckt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**02. Nichtanwaltliche Pflichtmitglieder einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 60  
Abs. 2 Nr. 3 BRAO aF  
hier: BGH, Urteil vom 11.11.2024, AnwZ (Bfng) 35/23**

RA Peitscher führt aus, der BGH habe entschieden, dass nichtanwaltliche Partner einer Partnergesellschaft mbB Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3b) BRAO seien. Das Gericht sei allerdings auch der Auffassung, dass ein Beitragsbescheid, der in der Höhe nicht zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern unterscheide, aufgrund Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG rechtswidrig sei. Der Kammervorstand habe deshalb erneut darüber zu beraten und zu entscheiden, welcher Kammerbeitrag der Kammerversammlung für das Jahr 2026 vorgeschlagen werden soll und ob insoweit zu differenzieren sei. ...

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung: 15.05 Uhr.

Hamm, 10. Januar 2025 Pei. / CJ

gez. Otto  
Otto

gez. Schwering  
Schwering